

An die
Mitglieder des Verwaltungsrates der
Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, AöR
(KWiN)

Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hauptsitz:
Sansenhecken 1 • 74722 Buchen
Tel. +49 (0) 6281 906-0
Fax +49 (0) 6281 906-221

Betriebsstätte:
Zum Mühlrain 34 • 74722 Bödighheim
Tel. +49 (0) 6292 92804-0
Fax +49 (0) 6292 92804-11

info@kwin-online.de
www.kwin-online.de

Ihr Gesprächspartner
Dr. Ginter

Durchwahl: 06281/906-
Sekretariat - 220

Datum
23.11.2023

Verwaltungsratssitzung am 11. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie bereits angekündigt, findet

am Montag, dem 11. Dezember 2023

im Anschluss an die Kreistagssitzung eine öffentliche Sitzung des KWiN-Verwaltungsrates im Schloss Ravenstein-Merchingen, statt.

Ich lade Sie hierzu ein.

Tagesordnung

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 und Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte
2. Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß



Dr. Achim Brötzel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Tagesordnungspunkt: 1
Vorlage Nr.: 93

Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 und Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte

Anlagen: Gebührenkalkulation 2024 Änderungssatzung (Satzungsentwurf und Änderungsmodus)

Der Verwaltungsrat der KWiN hat letztmals am 7. Dezember 2022 die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte) geändert. Die entsprechenden Änderungen traten am 1. Januar 2023 in Kraft. Wesentliche Neuerung waren dabei die Änderungen des abfallwirtschaftlichen Systems im Zusammenhang mit dem fortgeschriebenen Kreislaufwirtschaftskonzept 2023.

Im Zuge der Systemänderungen, insbesondere bei der Sammlung auf Abruf, sollen die Anzahl der Abrufe bei den einzelnen Fraktionen erhöht und damit dem Dienstleistungsgedanken Rechnung getragen werden.

Ferner sind Anpassungen an der Satzung vorzunehmen, die sich aus der neuen Gebührenkalkulation 2024 ergeben.

Darüber hinaus sind noch Änderungen im Rahmen der Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und der damit verbundenen, rückwirkenden Gebührenerhebung bei der haushaltsbezogenen Grundgebühr notwendig sowie im Bereich der Altholzlieferungen und im Zuge der Einführung der Bioenergietonne bei haushaltsähnlichen Anfallstellen.

1. Satzungsänderungen bei den Abfällen auf Abruf

Bisher sieht die Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte vor, dass die Abfallfraktionen Sperrmüll, Altholz, Metallabfälle, Grünabfälle und Elektrogroßgeräte einmal im Jahr auf Abruf, d. h. nach vorheriger Anmeldung, mit Kostenbeteiligung für die Abholung und Entsorgung beim Haushalt abgeholt werden können.

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.08.2023 wurde die Sammlung auf Abruf insgesamt knapp 1.300x in Anspruch genommen (Sperrmüll 549x, Altholz 559x, Elektrogroßgeräte 120x, Metallabfälle 61x und Grünabfälle 1x). Um das Dienstleistungsangebot zu erweitern und kundenfreundlicher zu gestalten, soll künftig die Anzahl der Abrufe erhöht werden. Im Einzelnen:

Fraktion	Abruf pro Jahr bisher	Abruf pro Jahr neu
Sperrmüll	1 x	2 x
Altholz	1 x	2 x
Altmetall	1 x	2 x
Grünabfall	1 x	4 x
Elektrogroßgeräte	1 x	unbegrenzt

Neben der Erhöhung der Anzahl der Abrufe wird gleichzeitig bei den Elektrogroßgeräten die Menge von bisher drei Geräten pro Abruf auf unbegrenzt geändert.

Bei den Direktanlieferungen der vorgenannten Fraktionen an den Wertstoffhöfen ergeben sich keine Änderungen.

2. Satzungsänderung aufgrund neuer Gebührenkalkulation 2024

Die Abfallgebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtung zu bemessen und richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte. Die Gebührensätze sind dabei so zu kalkulieren, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Gebührensätze sind daher so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (VGH Baden-Württemberg, NK-Urteil vom 22. Oktober 1998 – 2 S 399/97). Dies stellt folglich die Obergrenze dar. Im Umkehrschluss bedeutet dies zudem, dass die Gebühren kostendeckend sein müssen, d. h. Defizite sind in diesem Zeitraum ebenfalls auszugleichen.

Die Abfallgebühren werden im Rahmen einer jährlichen Gebührenkalkulation ermittelt (Anlage 1).

Auf Basis dieser Gebührenkalkulation wurden neue Gebührensätze für die Restabfallbehälter ermittelt. Sie sollen ab dem 1. Januar 2024 gelten.

Im Überblick ergeben sich dann folgende neue Gebühren:

Behältergebühren für Restabfall:

60-Liter Gefäß	bisher 116,24 Euro/Jahr	→ 110,54 Euro/Jahr (ab 2024)
80-Liter-Gefäß	bisher 157,98 Euro/Jahr	→ 147,37 Euro/Jahr (ab 2024)
120-Liter-Gefäß	bisher 232,47 Euro/Jahr	→ 221,07 Euro/Jahr (ab 2024)
240-Liter-Gefäß	bisher 464,94 Euro/Jahr	→ 442,14 Euro/Jahr (ab 2024)
1,1 cbm-Gefäß	bisher 2.130,98 Euro/Jahr	→ 2.026,48 Euro/Jahr (ab 2024)
3,0 cbm-Gefäß	bisher 5.811,77 Euro/Jahr	→ 5.526,77 Euro/Jahr (ab 2024)
5,0 cbm-Gefäß	bisher 9.686,28 Euro/Jahr	→ 9.211,29 Euro/Jahr (ab 2024)

Bei den Direktanlieferungen von Abfallkleinmengen bis 200 kg werden die Abdeckfolien aus der Gebührenliste herausgenommen, da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass das Gewicht bei solchen Anlieferungen immer über der Grenze von 200 kg lag. Somit ist diese Position überflüssig.

Zusätzlich kann zukünftig Holz aus dem Innenbereich (Altholz A I bis A III) in haushaltsüblichen Mengen im Rahmen der Abfallkleinmengen bis 200 kg kostenlos an den Wertstoffhöfen direkt angeliefert werden. Bisher wurde hierfür eine Pauschale von 15,00 Euro erhoben.

Die Gebühren für die übrigen Leistungen, unter anderem auch die haushaltsbezogene Grundgebühr, bleiben hingegen unverändert.

3. Satzungsänderung im Rahmen der Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und der damit verbundenen, rückwirkenden Gebührenerhebung bei der haushaltsbezogenen Grundgebühr

Im Neckar-Odenwald-Kreis besteht gemäß § 4 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte ein Anschluss- und Benutzungszwang, d. h. alle Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter usw. sind verpflichtet, ihre Grundstücke, Wohnungen usw. an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf den Grundstücken und in den Wohnungen anfallenden Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Demnach müssen sich alle Haushalte aktiv und umgehend beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anmelden. Dadurch wird dann das Benutzungsverhältnis begründet, und Benutzungsgebühren, bestehend aus einer haushaltsbezogenen Grundgebühr und einer Behältergebühr, für die Entsorgung der Abfälle sind zu bezahlen.

In der Praxis finden durch das Gebührenteam der KWiN regelmäßige Datenabgleiche mit den Einwohnermeldedaten und den bei der KWiN erfassten Kundenstamm statt.

Die Kommunen im NOK haben der KWiN gemäß § 5 Meldeverordnung (MVO), soweit zur Veranlagung von Abfallgebühren erforderlich, über Anmeldungen, Umzüge, Wegzüge, Geburten, Sterbefälle und Namensänderungen zu unterrichten und die Daten zu übermitteln. Denn die KWiN ist eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 102a Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO). Der NOK hat der KWiN ausdrücklich ab 01.01.2018 seine ihm gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) obliegende Entsorgungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die KWiN ist mithin öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und tritt für Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) an die Stelle des NOK.

Allein im Jahr 2023 wurde bei Abgleichen von nur 4 kleineren Gemeinden im NOK festgestellt, dass etwa 1.000 Haushalte nicht an die öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen waren. Diese wurden daraufhin angeschrieben und mindestens mit der haushaltsbezogenen Grundgebühr nachveranlagt. Dieser Umstand legt nahe, dass die Dunkelziffer der im NOK nicht angeschlossenen Haushalte sehr hoch sein wird.

Insofern soll in der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte daher ergänzende Formulierungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Nacherhebung der Gebühren eingefügt werden, die dem vorgenannten Umstand bei der Festsetzung der Gebühren mitberücksichtigt.

Zusätzlich wird ein entsprechender Tatbestand bei den Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

4. Altholzanzlieferungen

Neben den bereits unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Satzungsänderungen bezüglich Altholzes sollen die unentgeltlichen Anliefermöglichkeiten für Altholz der Kategorie A I bis A III erweitert werden.

Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Verwertungserlöse für Altholz, die perspektivisch auch weiter im Erlösbereich bleiben, da Altholz als nachwachsender, CO₂-neutraler Brennstoff gefragt ist.

Hierfür wird zum einen die strikte Mengengrenze von 3 cbm pro Anlieferung in eine haushaltsübliche Menge geändert, die angeliefert werden kann, und zum anderen entfällt die Beschränkung auf eine Anlieferung pro Jahr. Gleichzeitig wird die Definition des Altholzbegriffs in die Satzung mitaufgenommen.

Auch damit wird das Dienstleistungsangebot erweitert und kundenfreundlicher gestaltet.

5. Einführung der Bioenergietonne bei haushaltsähnlichen Anfallstellen.

Ein Thema, das immer wieder in der Vergangenheit andiskutiert wurde, ist eine Bioabfallsammlung für das Gewerbe. Denn seit der flächendeckenden Einführung der Bioenergietonnen (BET) im NOK für Privathaushalte erkundigen sich auch vermehrt Gewerbebetriebe nach einer BET für ihre Beschäftigten. Ein eigenes Angebot einer BET für Gewerbebetriebe gibt es weder bei der AWN noch bei der KWiN.

Daraus ist dann das Modell entstanden, die Zuständigkeit der KWiN für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu erweitern.

Begonnen werden soll zunächst mit der Einführung der Bioenergietonne und der Entsorgung von Bioabfällen bei haushaltsähnlichen Anfallstellen.

Der Anwendungsbereich der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalt muss dazu um die Entsorgung von Bioabfällen bei haushaltsähnlichen Anfallstellen erweitert werden.

Auf Basis der Gebührenkalkulation wurde für dieses Aufgabenfeld ein eigener Gebährentatbestand sowie Gebährensatz ermittelt. Sie sollen ab dem 1. Januar 2024 gelten.

Im Überblick ergeben sich folgende Gebähren:

BET-Gefäß 60-Liter (Gewerbe)	bisher nicht bepreist	→ 93,00 Euro (ab 2024)
BET-Gefäß 120-Liter (Gewerbe)	bisher nicht bepreist	→ 103,00 Euro (ab 2024)
BET-Gefäß 240-Liter (Gewerbe)	bisher nicht bepreist	→ 131,00 Euro (ab 2024)

Zusätzlich zu den oben dargestellten Änderungen sollen zugleich weitere, kleinere redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden:

- In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 wurde die Formulierung der neu geänderten Anstaltssatzung übernommen.
- In § 10 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte wird die dortige Aufzählung der Abfallfraktionen zur besseren Lesbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit alphabetisch sortiert und um Bioabfälle und Elektrogeräte ergänzt. Zusätzlich wird der Begriff „Schrott“ unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 8 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte durch das Wort „Altmittel“ ersetzt.
- In § 19 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte wird noch auf die Sperrmüllmarke Bezug genommen, die jedoch bereits zum 01.01.2023 abgeschafft wurde. Gleichzeitig entfällt ab dem 01.01.2024 aus Kostengründen die Versendung eines separaten Berechtigungsnachweis. Vielmehr wird nun auf dem Abfallgebührenbescheid ein Strichcode für die Identifikation von Anlieferungen als Identifikationsnachweis abgedruckt, der dann bei den Anlieferungen benötigt wird. Eine digitale Lösung über die Abfall-App soll ab 2025 zur Verfügung stehen.
- § 23 Absatz 5 Buchstabe c) Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte wird neu gefasst und berücksichtigt nun die Nichtrückgabe des Behälters anstelle alleine der Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis. So werden nunmehr auch solche Fälle mitabgedeckt, bei denen die Behälter bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht herausgegeben werden. Bisher wurde die Regelung in solchen Fällen analog angewandt.
- In § 24 Absatz 1 S. 1 wird der Halbsatz über den verwaltungsmäßigen und technischen Betrieb durch die Gemeinden gestrichen, da die KWiN den Betrieb der Bodenaushubdeponien von den Gemeinden übernommen hat.

Die vorgenannten Sachverhalte müssen in die Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte eingearbeitet werden und machen eine Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte notwendig (vgl. Satzungsentwurf in Anlage 2).

In der ebenfalls beigefügten „Darstellung Änderungsmodus“ sind die relevanten Satzungspassagen im zu ändernden Volltext aufgeführt.

Rein formell ist die KWiN für die Satzungsbeschlüsse hinsichtlich der Abfallentsorgung für private Haushaltungen zuständig. Der Verwaltungsrat muss sich aber vor relevanten Beschlüssen jeweils das Votum des Kreistags des Neckar-Odenwald-Kreises einholen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen insoweit den Weisungen des Kreistags.

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit dem dargestellten Sachverhalt. Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWiN werden angewiesen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der KWiN beschließt die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der Anlage.

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2024 gemäß der beigefügten Anlage 1.

Der Verwaltungsrat der KWiN beschließt die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der Anlage 2.



Kalkulation Abfallgebühren 2024

Entwurf

Haushaltsgrundgebühr
Leistungsentgelte Restmüllgefäße
Anlieferungen Wertstoffhof Buchen
Anlieferungen Bodenaushubdeponien
Ausgleich Vorjahresergebnisse



Gebührenkalkulation 2024 - Kostenaufteilung

	Plan 2024	Restmüllabfuhr		Bodenaushubdep.		Gemeinkosten	
	€	€	%	€	%	€	%
I. Materialaufwand							
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	230.000	101.200	44	0	0	128.800	56
Abfallsammlungen (Fahrz. INAST, Behältermanag.)	1.300.000	1.300.000	100	0	0	0	0
Sperrmüllsammlung (Privathaushalte)	50.000	0	0	0	0	50.000	100
Behandlung Restmüll (Öffentl. Abfuhr)	2.700.000	2.700.000	100	0	0	0	0
Behandlung Biomüll (Öffentl. Abfuhr)	550.000	0	0	0	0	550.000	100
Externe Sperrmüllentsorgung	250.000	0	0	0	0	250.000	100
Papiersammlung und -verwertung	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Grüngutsammlung/-aufbereitung und -verwertung	1.600.000	0	0	0	0	1.600.000	100
Schrottsammlung und -verwertung	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Altholz-/Alfenstersammlung	80.000	0	0	0	0	80.000	100
Altholz-/Alfensterentsorgung	70.000	0	0	0	0	70.000	100
Problemstoffsammlung	90.000	0	0	0	0	90.000	100
Elektronikschrott-/Kühlgerätesammlung	200.000	0	0	0	0	200.000	100
Bewirtschaftung / Unterhaltung Infrastruktur	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Bewirtschaftung Betriebsstätte Bödighem	70.000	30.800	44	0	0	39.200	56
Bewirtschaftung Bodenaushubdeponien	200.000	0	0	200.000	100	0	0
Sonstige Fremdleistungen	250.000	0	0	0	0	250.000	100
Aufwendungen zur Unterhaltung der Altdeponien	150.000	0	0	0	0	150.000	100
Nachsorge Bodenaushubdeponien	54.000	0	0	54.000	100	0	0
Aufwendungen zur Beseitigung von wildem Müll	26.000	0	0	0	0	26.000	100
	7.900.000	4.132.000		254.000		3.514.000	
II. Personalaufwand							
Löhne und Gehälter	2.570.000	1.270.000	50	30.000	0	1.270.000	50
Arbeitgeberanteil zur gesetzl. Sozialversicherung	530.000	260.000	50	10.000	0	260.000	50
Aufwendungen für Altersversorgung & Unterst. (ZVK)	200.000	100.000	50	0	0	100.000	50
Berufsgenossenschaftsbeitrag	0	0	50	0	0	0	50
Sonstige freiwillige Leistungen	10.000	5.000	50	0	0	5.000	50
	3.310.000	1.635.000		40.000		1.635.000	
III. Abschreibungen							
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	860.000	408.500	50	43.000	0	408.500	50
	860.000	408.500		43.000		408.500	
IV. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
Grundstückspacht Stadt Buchen	125.000	0	0	0	0	125.000	100
Miete, Pachten (Kompetenzzentrum, Betriebsst. Bödigh.)	340.000	170.000	50	0	0	170.000	50
Versicherungen	85.000	42.500	50	0	0	42.500	50
Rechts- Prüfungs- und Beratungskosten	250.000	0	0	0	0	250.000	100
Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring	100.000	0	0	0	0	100.000	100
Porto- und Telefonkosten	75.000	0	0	0	0	75.000	100
Kraftfahrzeugkosten (inkl. Leasing)	185.000	81.400	44	0	0	103.600	56
Unterhaltung Waage/Wertstoffhof EZS	140.000	61.600	44	0	0	78.400	56
Fortbildungskosten	20.000	0	0	0	0	20.000	100
Reisekosten	5.000	0	0	0	0	5.000	100
Bürobedarf, Zeitschriften und Bücher	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Beiträge und Gebühren	10.000	0	0	0	0	10.000	100
EDV-/IT-Aufwand	100.000	0	0	0	0	100.000	100
Forderungsverluste	20.000	0	0	0	0	20.000	100
Anlageabgänge (Buchverlust)	0	0	0	0	0	0	100
Öffentl.-rechtl. Leistung Landratsamt/Gemeinden	30.000	0	0	0	0	30.000	100
Fremdpersonal AWN/AWNS	175.000	77.000	44	0	0	98.000	56
Übrige Aufwendungen/Weiterber./Kalk.Kosten	80.000	0	0	0	0	80.000	100
	1.750.000	432.500		0		1.317.500	
V. Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
Darlehenszinsen	60.000	30.000	50	0	0	30.000	50
Kontokorrentzinsen	0	0	0	0	0	0	100
Avalprovision	0	0	0	0	0	0	100
	60.000	30.000		0		30.000	
VI. Sonstige Steuern							
Kfz-Steuern	7.000	3.080	44	0	0	3.920	56
Grundsteuer	0	0	0	0	0	0	100
Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	100
	7.000	3.080		0		3.920	
Gesamtaufwand	13.887.000	6.641.080		337.000		6.908.920	
Noch zu berücksichtigen:							
Abrechnung AWN (gewerbli. Grüngut/Altholz/Problemstoffe)	-15.000	0	0	0	0	-15.000	100
Abrechnung AWN (Personalgestellung)	-100.000	-50.000	50	0	0	-50.000	50
Anlieferungen WSH Buchen (Rest-/Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, u.a)	-500.000	0	0	0	0	-500.000	100
Anlieferungen Bodenaushubdeponien	-340.000	0	0	-340.000	100	0	0
Gemeinkosten Bodenaushubdeponien	-64.800	0	0	0	0	-64.800	100
Sonstige Umsätze/Erträge (Mieten, Mahnggeb., Säumnisz., Vollstr., Zinsen)	-130.200	0	0	0	0	-130.200	100
bereinigter Gesamtaufwand	12.737.000	6.591.080		-3.000		6.148.920	
Jahresergebnis	63.000	30.000	50	3.000		30.000	50
Kalkulationssumme für 2024	12.800.000	6.621.080		0		6.178.920	
				12.800.000			



Gebührenkalkulation 2024 - Leistungsübersicht -

(ab 2023: 3-wöchentliche Abfuhr > Vergrößerung Gefäßvolumen)

Anzahl veranl. Haushalte (Stück)	60.555 (Stand: 08/2023: 59.580 St. > letzte 12 Monate: +945 Stück)
Anzahl veranl. FeWo (Stück)	155 (Stand: 08/2023: 154 St.)
60 Ltr Tonnen (Stück)	39.000 (Anzahl 08/2023: 39268 Stück > Letzte 12 Monate: + 18 Stück)
80 Ltr Tonnen (Stück)	7.550 (Anzahl 08/2023: 7.491 Stück > letzte 12 Monate: + 591 Stück)
120 Ltr Tonnen (Stück)	2.850 (Anzahl 08/2023: 2.832 Stück > letzte 12 Monate: + 532 Stück)
240 Ltr Tonnen (Stück)	730 (Anzahl 08/2023: 707 Stück > letzte 12 Monate: + 127 Stück)
1100 Ltr Container (Stück)	70 (Anzahl 08/2023: 73 Stück > letzte 12 Monate: + 10 Stück)
3000 Ltr Container (Stück)	1 (Anzahl 08/2023: 0 Stück)
5000 Ltr Container (Stück)	1 (Anzahl 08/2023: 0 Stück)
Gesamtvolumen (Ltr)	3.546.200
Restmüllsäcke (Stück/Jahr)	10.000
Änderungsdienst Tonnen (Stück/Jahr)	2.500 (kostenpflichtig)
Änderungsdienst Container (Stück/J.)	5 (kostenpflichtig)



Gebührenkalkulation 2024 - Grundgebühr

Kalkulation Grundgebühr

Gesamtbetrag Gemeinkosten:		6.178.920,00 €
hiervon abzuziehen:		
Logistikpauschale Sperrmüll / Altholz / Schrott (siehe unten)	-	120.000,00 €
Entsorgungsgebühren Sperrmüll (siehe unten)	-	130.000,00 €
Zusatzgebühr für größeres Biomüll-Volumen (siehe unten)	-	26.325,00 €
Beistellungsgebühr für Grüngut (siehe unten)	-	10.000,00 €
Gebühr gewerbl. Biotonnen (siehe unten)	-	30.800,00 €
Bereinigte Grundgebührenkosten		5.861.795,00 €

Anzahl der veranlagten Haushalte (Stück):	60.555
Anzahl der veranlagten Ferienwohnungen (155 Stück - 1/2 Grundgebühr):	78
Gesamtanzahl der zu veranlagenden Haushalte (Stück)	60.633
Zu veranlagende Grundgebühr je Haushalt (Jahr 2023: 96,68 €)	96,68 €

Logistikpauschale Sperrmüll / Altholz / Schrott

Kalkulierte Abholaufträge (Stück):	12.000 (entspricht ca. 20% der Grundgebührenzahler)		
Einsammlung/Abholung/Umschlag	8,00		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	2,00		
Abholpauschale (€/Abholung)	10,00	Gebührenaufkommen	120.000,00 €

Entsorgungsgebühr Sperrmüll

Kalkulierte Entsorgungsmenge (m³)	10.000		
Ents.Kosten inkl. Transport (ca.50 kg/St.)	10,40		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	2,60		
Entsorgungspauschale (€/m³)	13,00	Gebührenaufkommen	130.000,00 €

Zusatzgebühr für größeres Biomüllvolumen

Pro Haushalt sind nur noch 60 Ltr Biomüllvolumen in der Grundgebühr enthalten			
Kalkuliertes Mehrvolumen (Ltr)	75.000 (entspricht 1.250 Haushalte = ca. 5%)		
Ents.Kosten inkl. Transport (ca.10 kg/St.x26)	21,06		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	0,00		
Mehrvolumengebühr pro 60 Ltr (€)	21,06	Gebührenaufkommen	26.325,00 €

Zusatzgebühr für beigestelltes Grüngut

Mit einer Online-Beauftragung kann Grüngut bei der Biomüllabfuhr beigestellt werden.			
Kalkulierte Beistellmenge (m³)	1.000		
Ents.Kosten inkl. Transport (ca.1m³/St.)	10,00		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	0,00		
Beistellgebühr €/m³	10,00	Gebührenaufkommen	10.000,00 €

Gebühr für Biotonnen (haushaltsähn. Anfallstellen)

Kalk. 60 Ltr-Gefäße: 150 Stück / 93,00 €/a	13.950		
Kalk.120 Ltr-Gefäße: 100 Stück / 103,00 €/a	10.300		
Kalk.240 Ltr-Gefäße: 50 Stück / 131,00 €/a	6.550		
	30.800	Gebührenaufkommen	30.800,00 €

Gebührenaufkommen:
6.178.920,00 €



Gebührenkalkulation 2024 - Biotonnen (haustaltsähnliche Anfallstellen)

Behälter	Miete		Logistik/Leerungskosten		Verwertungskosten		Gesamtkosten		zzgl. Preissteigerung & Handling		Gebühren 2024	
	Kosten/Jahr	6,72 €	Kosten/Jahr	64,40 €	Kosten/Jahr	17,15 €	Kosten/Jahr	88,28 €	5%	4,72 €	Kosten/Jahr	93,00 €
60 Liter	6,96 €		64,40 €		17,15 €		88,28 €		5%	4,72 €		93,00 €
120 Liter	7,54 €		77,28 €		25,85 €		97,21 €		6%	5,78 €		103,00 €
240 Liter					39,00 €		123,83 €		6%	7,17 €		131,00 €

Basisdaten lt. Hr. Fiebelkorn



Gebührenkalkulation 2024 - Leistungsentgelte

Kalkulation Behälter und Sonstiges

Gesamtbetrag Restmüllabfuhr		6.621.080,00 €
hiervon abzuziehen:		
Kalk. Erlöse aus Verkauf von Restmüllsäcken (siehe unten)	-	41.500,00 €
Kalk. Erlöse aus Gefäßänderungsdienst (siehe unten)	-	43.905,25 €
Kalk. Erlöse aus Zusatzleerungen (siehe unten)	-	2.660,00 €
Bereinigte Restmüllbfuhrkosten		6.533.014,75 €

Gesamtvolumen Abfallgefäße **3.546.200**

Systemkosten Restmüll pro Liter: **1,8423 €**

Kalk. Jahresgebühren Abfallgefäße 2024		Kalk. Jahreserlös	Gebühr 2023
60 Ltr Tonne	110,54 €	Gebührenaufkommen 4.311.060,00 €	116,24 €
80 Ltr Tonne	147,37 €	Gebührenaufkommen 1.112.643,50 €	154,99 €
120 Ltr Tonne	221,07 €	Gebührenaufkommen 630.049,50 €	232,49 €
240 Ltr Tonne	442,14 €	Gebührenaufkommen 322.762,20 €	164,98 €
1100 Ltr Container	2.026,48 €	Gebührenaufkommen 141.853,60 €	2.131,15 €
3000 Ltr Container	5.526,77 €	Gebührenaufkommen 5.526,77 €	5.812,23 €
5000 Ltr Container	9.211,29 €	Gebührenaufkommen 9.211,29 €	9.687,05 €
		6.533.106,86 €	

Kalk. Abgabepreis Restmüllsack (50 Ltr)

Beschaffungspreis bedruckter Abfallsack	0,15 €		
Einsammlung/Abholung/Umschlag	- €		
Entsorgungskosten (20 kg/St.)	4,00 €		
Verwaltungsaufwand (0% GKZ)	- €		
	4,15 €	Gebührenaufk.	41.500,00 €
			4 15 €

Kalk. Änderungsdienst Müllgefäße

Müllgefäße 60 Ltr. bis 240 Ltr			
Kalk. Kostenpfl. Tauschvorgänge (Stück pro Jahr)	2.500		
Aufwand externer Dienstleister	11,76 €	je Vorgang	
Interner Aufwand (Abwickl. Sonderfälle, Verwaltung)			
Personalkosten Auslieferung	10.000 €		
Sachkosten Auslieferung (Kfz)	1.500 €		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	2.875 €		
	14.375 €	5,72 €	je Vorgang
Gesamtaufwand	17,48 €	Gebührenaufk.	43.700,00 €
			17,48 €

Müllcontainer 1100/3000/5000 Ltr

Kalk. Kostenpfl. Tauschvorgänge (Stück pro Jahr)	5		
Aufwand externer Dienstleister (€/Stück)	20,63 €	je Vorgang	
Interner Aufwand (Abwickl. Sonderfälle, Verwaltung)	20,42 €	je Vorgang	
Gesamtaufwand	41,05 €	Gebührenaufk.	205,25 €
			41,05 €

Kalk. Zusatzleerungen Müllcontainer

1100 Ltr-Container (10 Stück pro Jahr)			
Abholung und Entsorgung	123,20 €	je Vorgang	
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	30,80 €	je Vorgang	
Gesamtaufwand	154,00 €	Gebührenaufk.	1.540,00 €
			154,00 €

3000 Ltr-Container (1 Stück pro Jahr)

Abholung und Entsorgung	336,00 €	je Vorgang	
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	84,00 €	je Vorgang	
Gesamtaufwand	420,00 €	Gebührenaufk.	420,00 €
			420,00 €

5000 Ltr-Container (1 Stück pro Jahr)

Abholung und Entsorgung	560,00 €	je Vorgang	
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	140,00 €	je Vorgang	
Gesamtaufwand	700,00 €	Gebührenaufk.	700,00 €
			700,00 €

Gesamtgebührenaufkommen 6.621.172,11 €



Gebührenkalkulation 2024 - Ausgleich Vorjahresergebnisse

Jahr	Überschuss	Defizit
Vorjahre	283.010,98 €	
2017		- 51.500,00 €
2018		- 86.460,86 €
2019		- 1.032.003,54 €
2020		- 245.859,40 €
2020 (Rücklagenentn.*15)	- 138.985,27 €	138.985,27 €
2021		- 304.202,13 €
2021 (Verrechnung*16)	- 144.025,71 €	144.025,71 €
2022	842.285,22 €	- €
2023 (Plan)	862.000,00 €	
2024 (Plan)	63.000,00 €	- €

Gesamtsummen 1.767.285,22 € - 1.437.014,95 €

Diff. (Überschuss) 330.270,27 €

Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs.2 KAG in den 5 nachfolgenden Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Feststellungen:

Rückstellungen aus Vorjahren:

aus 2015	138.985,27 €
aus 2016	144.025,71 €
	<u>283.010,98 €</u>

Ergebnisse:

Kostenunterdeckung 2017	-	51.500,00 €
Kostenunterdeckung 2018	-	86.460,86 €
Kostenunterdeckung 2019	-	1.032.003,54 €
Kostenunterdeckung 2020	-	106.874,13 €
Kostenunterdeckung 2021	-	304.202,13 €
Kostenüberdeckung 2022		842.285,22 €

Ausgleich:

2020 (Rücklagenentnahme)	-	138.985,27 €		
2021 (Verrechnung)	-	144.025,71 €		
2021 (Verrechnung)		51.500,00 €		- €
2021 (Verrechnung)		86.460,86 €		- €
2021 (Verrechnung/Teil I)		6.064,85 €		
2022 (Verrechnung Teil II)		842.285,22 €		
2023 (Plan/Teil III)		183.653,47 €		- € ¹⁾
2023 (Plan/Teil)		106.874,13 €		- € ¹⁾
2023 (Plan/Teil)		304.202,13 €		- € ¹⁾
2023 (Plan/Teil)				
Folgejahre	-	€		- €

noch nicht ausgeglichen
zum Jahresende 2024

¹⁾ Die drei Jahresausgleichssummen (insg. 594.729,73 €) sollen mit dem geplanten Jahresergebnis 2023 (862.000 €) verrechnet werden.



Gebührenkalkulation 2024 - Anlieferungen Wertstoffhof Buchen

Haus-/Sperrmüll	durchschn.Gewicht (kg)	Ents.Kosten (€/kg)	Personalaufw.(€/Anl)	Anlagennutzung (€/Anl)	Gesamtkosten (brutto)
Kleinmenge bis 300 Ltr.	25	0,32	1,50	0,50	10,00 €
Menge über 600 Ltr. bis 200 kg	150	0,32	1,50	0,50	50,00 €
Altholz					
AI bis AIII, bis 200 kg	160	0,08	1,50	0,50	14,80 €
AIV, bis 200 kg	160	0,11	1,50	0,50	19,60 €
Bauschutt					
Kleinmenge bis 300 Ltr.	170	0,075	1,50	0,50	14,75 €
Baustellenabfälle					
Menge über 600 Ltr. bis 200 kg	150	0,32	1,50	0,50	50,00 €

Anliefergebühren entsprechen der aktuellen Abfallsatzung (2021)

Berechnung der zu erwartenden Anliefergebühren

Haus-/Sperrmüll	Anzahl der Anlief.	Anliefergebühr	Jahressumme
Kleinmenge bis 300 Ltr.	8.000	10,00 €	80.000,00 €
Menge 300 bis 600 Ltr. (< 200 kg)	3.000	20,00 €	60.000,00 €
Menge über 600 Ltr. (< 200 kg)	400	50,00 €	20.000,00 €
Sperrmüll (m³-Pauschale)			
Direktanlieferung (altern. zum Abruf)	10.000	13,00 €	130.000,00 €
Bauschutt			
Kleinanlieferungen	2.400	15,00 €	36.000,00 €
Altholz (nur eine Anlieferung kostenfrei)			
AI bis AIII, bis 200 kg	1.300	15,00 €	19.500,00 €
AIV, bis 200 kg	100	20,00 €	2.000,00 €
Weitere Stoffströme			
Baustellenabf., Menge bis 200 kg	600	50,00 €	30.000,00 €
Mineralfaserabf., Menge bis 200 kg	300	180,00 €	54.000,00 €
Garten-/Friedh.Abf., Menge bis 200 kg	400	20,00 €	8.000,00 €
Sonstige Abf., Menge bis 200 kg	5.500	div.	40.200,00 € (größtenteils Altreifen)
Gesamtsumme			479.700,00 €

Gebührenkalkulation 2024 - Bodenaushubdeponien

Mengen	Adelsheim-Sennfeld	Buchen	Hardheim-Schweinberg	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Summe
Gesamtvolumen	339.000 cbm				900.000 cbm	665.700 cbm	379.000 cbm	320.893 cbm	454.000 cbm	3.058.593 cbm
Freies Restvolumen	194.053 cbm				740.000 cbm	560.107 cbm	151.000 cbm	182.994 cbm	305.000 cbm	2.133.154 cbm
Geschätzte Einbaumenge WJ	8.000 cbm		2.000 cbm		8.000 cbm	9.000 cbm	900 cbm	9.000 cbm	9.000 cbm	45.900 cbm
Rückstellungen										
Rücklage für Rekultivierung										- €
Zuführung RSt Nachsorge										- €
Zuführung im WJ										49.893,30 €
Grundstückspacht										
Pacht je ha/a	200,00 €				200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	Summe
Fläche	8,13 ha				9,30 ha	7,13 ha	5,60 ha	6,50 ha	4,83 ha	41,49 ha
	1.626,00 €				1.860,00 €	1.426,84 €	1.120,00 €	1.300,00 €	966,00 €	8.298,84 €

Gebührenkalkulation 2024 - Bodenaushubdeponien

Investive Kosten inkl. Abschreibungen

	Adelsheim-Sennfeld	Buchen	Hardheim-Schweinberg	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Summe
RBW zum 31.12.2024										
RBW der Anlage	137.333,00 €					10.862,00 €	- €	44.799,00 €	134.871,00 €	327.865,00 €
RBW sonstiger Anlagen				7.204,00 €		5.159,00 €	5.159,00 €	7.204,00 €	7.149,00 €	26.716,00 €
	- €	137.333,00 €	- €	- €	7.204,00 €	10.862,00 €	5.159,00 €	52.003,00 €	142.020,00 €	354.581,00 €

	Adelsheim-Sennfeld	Buchen	Hardheim-Schweinberg	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Summe
Abschreibung 2024										
Abschreibung der Anlagen	15.695,00 €					1.358,00 €		2.389,00 €	15.867,00 €	35.309,00 €
Abschreibung sonstiger Anlagen	- €				670,00 €		480,00 €	670,00 €	670,00 €	2.490,00 €
	15.695,00 €	- €	- €	- €	670,00 €	1.358,00 €	480,00 €	3.059,00 €	16.537,00 €	37.799,00 €

	Adelsheim-Sennfeld	Buchen	Hardheim-Schweinberg	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Summe
Geplante Investitionen 2024										
Deponieertüchtigungen							30.000,00 €			
Sonstige Anschaffungen										40.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahren							50			10
Abschreibung WJ							600,00 €			4.600,00 €

Summe Abschreibungen 42.399,00 €

Gebührenkalkulation 2024 - Bodenaushubdeponien

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

1) Ermittlung kalkulatorischer Zinssatz	
Sollzinssatz Fremdkapital	1,00%
aktuelle Bauzinssatz	4,15%
Mittelwert	2,58%

2) Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens (gemittelte Restwertmethode)

	Adelsheim-Sennfeld	Buchen	Hardheim-Schweinberg	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Summe
RBW zum 01.01.2024										
RBW der Anlage	153.028,00 €				7.874,00 €	12.220,00 €	5.639,00 €	47.188,00 €	150.738,00 €	363.174,00 €
RBW sonstiger Anlagen	- €	- €	- €	- €	7.874,00 €	12.220,00 €	5.639,00 €	55.062,00 €	7.819,00 €	29.206,00 €
										392.380,00 €
RBW zum 31.12.2024										
RBW der Anlage	137.333,00 €				7.204,00 €	10.862,00 €	5.159,00 €	44.799,00 €	134.871,00 €	327.865,00 €
RBW sonstiger Anlagen	- €	- €	- €	- €	7.204,00 €	10.862,00 €	5.159,00 €	52.003,00 €	7.149,00 €	26.716,00 €
										354.581,00 €
Abschreibung 2024										
Abschreibung der Anlagen	15.695,00 €				670,00 €	1.358,00 €	480,00 €	2.389,00 €	15.867,00 €	35.309,00 €
Abschreibung sonstiger Anlagen	- €	- €	- €	- €	670,00 €	1.358,00 €	480,00 €	670,00 €	670,00 €	2.490,00 €
										37.799,00 €
Geplante Investitionen 2024										
Deponieertüchtigungen							30.000,00 €			30.000,00 €
Sonstige Anschaffungen										40.000,00 €
Nutzungsdauer in Jahren							50			10
Abschreibung WJ							600,00 €			4.600,00 €
RBW zum 31.12.2024	- €	- €	- €	- €	- €	- €	29.400,00 €	- €	- €	65.400,00 €
Kalkulatorische Zinsen	3.738,40 €	- €	- €	- €	194,13 €	297,18 €	903,80 €	1.378,46 €	3.869,93 €	11.360,40 €

Gebührenkalkulation 2024 - Bodenaushubdeponien

Operative Kosten

	Adelsheim-Sennfeld	Buchen	Hardheim-Schweinberg	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Summe
Unterhaltung/Betrieb										5.000,00 €
Einbaukosten	19.218,50 €	- €	4.522,00 €	- €	18.088,00 €	20.349,00 €	2.261,00 €	20.349,00 €	20.349,00 €	105.136,50 €
Mieten DIXI					2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €		6.000,00 €
Pacht Grundstücke	1.626,00 €	- €	- €	- €	1.860,00 €	1.426,84 €	1.120,00 €	1.300,00 €	965,00 €	8.298,84 €
Bürobedarf, BGA										4.000,00 €
Fremdleistungen										25.000,00 €
Planungskosten			12.000,00 €							12.000,00 €
Vermessungen										18.000,00 €
Personalkosten extern										7.000,00 €
Personalkosten										42.150,42 €
										232.585,76 €

Einbaukosten:

1,90€/cbm netto

Gebührenkalkulation Bodenaushubdeponien 2024											
Gesamtübersicht											
	Adeisheim-Sennfeld	Buchen	Hardheim-Schweinberg	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Summe	Summe gerundet
Kostenaufstellung											
Abschreibungen	15.695,00 €	- €	- €	- €	670,00 €	1.358,00 €	480,00 €	3.059,00 €	16.537,00 €	42.399,00 €	43.000,00 €
kalk. Zinsen	3.738,40 €	- €	- €	- €	194,13 €	297,18 €	903,80 €	1.378,46 €	3.869,93 €	11.360,40 €	11.400,00 €
Operative Kosten										231.229,16 €	240.000,00 €
Zuführung Rückstellung										49.893,30 €	54.000,00 €
Zwischensumme										334.881,86 €	348.400,00 €
Gemeinkosten lt. WjPL 2024										Summe	Summe gerundet
Personalkosten										172.673,31 €	173.000,00 €
Miete VW-Gebäude										136.000,00 €	136.000,00 €
Versicherungen										8.000,00 €	8.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit										2.000,00 €	2.000,00 €
Sonstige Verwaltg.										5.000,00 €	5.000,00 €
VW-Gemeinkostenzuschlag 20%										324.000,00 €	64.800,00 €
Gebühr										Summe	Summe gerundet
Gesamtkosten										413.200,00 €	413.200,00 €
Geplante Einbaumenge WJ	8.000 cbm	0 cbm	2.000 cbm	0 cbm	8.000 cbm	9.000 cbm	900 cbm	9.000 cbm	9.000 cbm	45.900 cbm	45.900 cbm
Gebühr je cbm										Gebühr 2024	9,00 €

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis
(Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44)
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233,1249),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2020, 06.12.2021 und 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen und von weiteren Abfällen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert sind gemäß § 9 Abs. 3 LKreiWiG sowie § 20 Abs. 4 KrWG,“

- b) In Ziffer 4 wird die Angabe „Bodenaushubdeponien.“ durch die Angabe „Bodenaushubdeponien,“ ersetzt.

- c) Ziffer 4 wird folgende Ziffer angefügt:

„5. die Entsorgung von Bioabfällen aus haushaltsähnlichen Anfallstellen.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Einrichtung Abfallentsorgung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

3. § 6 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„Altholz:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfernden Stoffen verunreinigt wurde, sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z. B. Möbel, Schränke, Tische, Stühle (Altholz der Kategorien A I bis A III gemäß Altholzverordnung-Altholz)

Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Beschaffenheit nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. Dazu zählen Bauholz und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich, wie z. B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Zäune und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.“

4. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Altholz, Alttextilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Kartonagen, Kork, Metallabfälle, Styropor.“

5. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abfällen“ die Wörter „je einmal pro Kalenderjahr“ gestrichen.

6. § 19 Absatz wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Sperrmüll“ die Wörter „mit Sperrmüllmarke“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Berechtigungsnachweis“ durch die Wörter „Identifikationsnachweis“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum	110,46 EUR
80 l Füllraum	147,29 EUR
120 l Füllraum	220,92 EUR
240 l Füllraum	441,85 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.025,13 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.523,08 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.205,14 EUR.“

b) Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Nichtrückgabe des Behälters (z. B. Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis) 50,00 EUR“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beinhaltet das Recht, Altholz (A I bis A III) an die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und in Hardheim (§ 19 Abs. 1) kostenlos anzuliefern.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge, die Anzahl der Abrufe und die Gebühren bei

- a) Sperrmüll
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR
- b) Altholz (A I bis A III)
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale)
- c) Altmetall
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: gebührenfrei
- d) Grünabfall
Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)
Anzahl der Abrufe: viermal pro Kalenderjahr
Gebühr: 10,00 EUR pro cbm
- e) Elektrogroßgeräte
Menge: unbegrenzt
Anzahl der Abrufe: unbegrenzt
Gebühr: 25,00 EUR pro Gerät.“

e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren bei haushaltsüblichen Anfallsternen jährlich:

bei einem Fassungsvermögen bis zu	
60 l Füllraum	93,00 EUR
120 l Füllraum	103,00 EUR
240 l Füllraum	131,00 EUR.“

f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 9,00 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 6,00 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

b) Absatz 2 Nummer 2.1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Nummer 2.11 wird wie folgt gefasst:

„Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III (haushaltsübliche Menge) kostenlos Pauschale“

d) Der bisherige Absatz 2 Nummern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20 und 2.21 wird Absatz 2 Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19 und 2.20.

9. § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer verspäteten Anmeldung erfolgt eine Nacherhebung der Gebühren.“

10. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht unverzüglich an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt und die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt.“

b) Die bisherigen Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Buchen, den xx.xx.2023

Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Darstellung der Änderung im Änderungsmodus

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
1. die Entsorgungspflicht von Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 2. die Entsorgung von ~~Abfällen und~~ Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen und von weiteren Abfällen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert sind gemäß § 9 Abs. 3 LKreiWiG sowie § 20 Abs. 43 KrWG,
 3. die Beseitigung von Bodenaushub,
 4. den Betrieb von bzw. die Nachsorge für Bodenaushubdeponien,-
 5. die Entsorgung von Bioabfällen aus haushaltsähnlichen Anfallstellen.
- (2) Diese Satzung gilt für Erzeuger und Besitzer der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- [...]

§ 6 Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restabfall:
Nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Restabfall eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch insbesondere nicht Abfälle zur Verwertung (z.B. Holz und Altholz gemäß AltholzV, Schrott, E-Schrott gemäß ElektroG) sowie Baustellenabfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
Stoffe, die einem nach Anlage 1 KrWG genannten Verfahren einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (5) Bioabfälle:
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbare Anteil der Abfälle. Insbesondere zählen hierzu: Obst- und Gemüseabfälle, Lebensmittelabfälle (z. B. Speisereste, Fisch- und Fleischreste, verdorbene Lebensmittel).
- (6) Grünabfälle:

pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen privater Haushalte sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

- (7) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) Metallabfälle:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 9 fallen.
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen.
- (10) Elektrogroßgeräte
Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 3 Abs 5 ElektroG, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, insbesondere Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde und Geschirrspüler.
- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt und Mineralik:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.
- (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Altpapier:
verwertbares Papier und Kartonage aus privaten Haushaltungen.

(16) Altholz:
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z. B. Möbel, Schränke, Tische, Stühle (Altholz der Kategorien A I bis A III gemäß Altholzverordnung-Altholz)
Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Beschaffenheit nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. Dazu zählen Bauholz und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich, wie z. B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Zäune und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.

[...]

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung unverzüglich anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, sind diese der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der KWiN schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

[...]

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Soweit eine gesonderte Erfassung von Bioabfall über zugelassene Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) erfolgt, ist der Bioabfall im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Bioenergietonne zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Altholz, Alttextilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Kartonagen, Kork, Metallabfälle, Styropor, ~~Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien~~.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der KWiN bekannt gegeben.

- (3) Für Abfälle zur Verwertung, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme bestehen, sind deren Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (4) Außerdem kann:
 - a) Grünabfall – ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – gebündelt zu den vorgesehenen Annahmestellen angeliefert oder gebündelt bei der Sammlung auf Abruf gemäß § 15 Abs. 2 oder im Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) bereitgestellt werden; Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten,

- b) Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zu der Altpapiersammlung bereitgestellt werden.

[...]

§ 15 Sonderabfahren

- (1) Altpapier wird nach einem von der KWiN rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Die KWiN gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Sperrmüll, Altholz, Metallabfälle, Grünabfälle und Elektrogroßgeräte kann jeder Haushalt auf Abruf nach vorheriger Anmeldung getrennt von anderen Abfällen **je einmal pro Kalenderjahr** einsammeln lassen (Sammlung auf Abruf). Die KWiN teilt nach der Anmeldung den Abholtermin je Abfallart mit.
- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die KWiN den Ort der Bereitstellung bestimmen. Dabei sind für Einzelstücke Einschränkungen für Gewicht und Abmessungen zu beachten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.

[...]

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Bodenaushub nach Maßgabe dieser Satzung bei den Bodenaushubdeponien entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen auch auf den Wertstoffhöfen in Buchen, Mosbach und Hardheim anzuliefern. Die zulässigen Abfälle sowie die Regelungen der Anlieferung sind in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt. Im Wertstoffhof Mosbach werden nur Sperrmüll **mit ~~Sperrmüllmarke~~**, Altholz mit **Identifikationsnachweise~~Berechtigungs~~nachweis** sowie Altpapier und Schrott durch die KWiN angenommen, in Hardheim nur Altholz mit **Identifikationsnachweis~~Berechtigungs~~nachweis** sowie Altpapier und Schrott.

[...]

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die KWiN einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als haushaltsbezogene Grundgebühr und Behältergebühr erhoben.
- (2) Die haushaltsbezogene Grundgebühr beträgt jährlich

96,68 Euro pro Haushalt.

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.

- (3) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter bemessen.

Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum	<u>110.544,16,24</u> EUR
80 l Füllraum	<u>147.371,54,98</u> EUR
120 l Füllraum	<u>221.072,32,47</u> EUR
240 l Füllraum	<u>442.144,64,94</u> EUR
1,1 cbm Füllraum	<u>2.026.482.130,98</u> EUR
3,0 cbm Füllraum	<u>5.526.775.811,77</u> EUR
5,0 cbm Füllraum	<u>9.211.299.686,28</u> EUR

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 4,15 EUR.

Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren jährlich:

bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum (Standardbehälter) gebührenfrei,

Für jedes weitere Fassungsvermögen von
60 l Füllraum (für die alternative Gestellung
einer Bioenergietonne mit einem Fassungs-
vermögen von 120 l oder 240 l Füllraum) 21,06 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.

- (4) Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:
- mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils 17,48 EUR
 - mit einem Füllraum von 1,1 cbm und mehr 41,05 EUR.

Für die erstmalige Gestellung sowie den Endabzug eines Abfallbehälters werden keine Gebühren erhoben.

Wird ein vorhandener Abfallbehälter vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 bei seinem Umzug innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises nicht an die neue Anschrift mitgenommen und muss ihm daher ein neuer Abfallbehälter gestellt werden, wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.

- (5) Gebühr für sonstige Leistungen, betreffend den Abfallbehälter

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Abfallbehälter (60 l – 240 l Restabfalltonne oder Bioenergietonne mit
Schwerkraftschloss) | |
| | - Erstgestellung | 60,00 EUR |
| | - bei Tausch eines unbeschädigten Behälters | 60,00 EUR |
| | - bei Tausch eines beschädigten Behälters | 90,00 EUR |
| b) | Ersatzgestellung bei Beschädigung des Behälters
durch den Besitzer (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) | 50,00 EUR |
| c) | <u>Nichtrückgabe des Behälters (z. B. Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen
anderen Landkreis)</u> | 50,00 EUR |
| d) | Zusatzleerung bei Fehl- oder Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5 | |
| | - mit einem Füllraum von 60 l | 8,40 EUR |
| | - mit einem Füllraum von 80 l | 11,20 EUR |
| | - mit einem Füllraum von 120 l | 16,80 EUR |
| | - mit einem Füllraum von 240 l | 33,60 EUR. |

Der in der Regel zweijährlich stattfindende Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.

- (6) Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm Fassungsvermögen auf Veranlassung des
Gebührensschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so
beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem Fassungsvermögen bis zu
- | | |
|------------------|-------------|
| 1,1 cbm Füllraum | 154,00 EUR |
| 3,0 cbm Füllraum | 420,00 EUR |
| 5,0 cbm Füllraum | 700,00 EUR. |
- (7) Die Grundgebühr beinhaltet das Recht, ~~einmal pro Kalenderjahr~~ Altholz (A I bis A III)
an die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und in Hardheim (§ 19 Abs. 1) ~~bis zu einer
Maximalmenge von 3 cbm~~ kostenlos anzuliefern.
~~Übersteigt die angelieferte Menge die Freigrenze, wird für die gesamte Menge eine
Gebühr gemäß § 24 Abs. 2 erhoben. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Anlieferungen
das Kontingent übersteigt.~~
- (8) Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge, die Anzahl
der Abrufe und die Gebühren bei
- | | |
|----|--|
| a) | Sperrmüll
Menge: max. 3 cbm
<u>Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr</u>
Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR |
| b) | Altholz (A I bis A III)
Menge: max. 3 cbm
<u>Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr</u>
Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale) |
| c) | Altmetall
Menge: max. 3 cbm
<u>Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr</u>
Gebühr: gebührenfrei |
| d) | Grünabfall
Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)
<u>Anzahl der Abrufe: viermal pro Kalenderjahr</u>
Gebühr: 10,00 EUR pro cbm |
| e) | Elektrogroßgeräte
Menge: unbegrenzt max. 3 Geräte
<u>Anzahl der Abrufe: unbegrenzt</u>
Gebühr: 25,00 EUR pro Gerät. |

- (9) Bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 5 Gewerbeabfallverordnung gilt der Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle als eigener Haushalt nach Abs. 2. Die haushaltsbezogene Grundgebühr nach Abs. 2 ist je einmal vom privaten Haushalt und vom Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle zu zahlen.

(10) Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren bei haushaltsüblichen Anfallsternen jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

<u>60 l Füllraum</u>	<u>93,00 EUR</u>
<u>120 l Füllraum</u>	<u>103,00 EUR</u>
<u>240 l Füllraum</u>	<u>131,00 EUR.</u>

- (1140) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 24 Kosten bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN, ~~die verwaltungsmäßig und technisch durch die Gemeinden betrieben werden,~~ bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 9,00 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 6,00 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 17, 18) werden folgende Gebühren erhoben:

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restabfall bis 300 l Volumen (PKW-Kleinstmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Restabfall über 300 l bis 600 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	20,00	Pauschale
1.3	Druckgasflaschen entleert (z. B. Helium)	10,00	Stück
1.4	Feuerlöscher bis 3 Stück Feuerlöscher ab 4. Stück	Kostenlos 10,00	Stück
1.5	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
1.7	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
1.8	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
1.10	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
1.11	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück
2	Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis ²⁾)	Betrag in EUR	
2.1	Abdeckfolie, besenrein, recyclingfähig	25,00	Pauschale
2.12	Akustikplatten ¹⁾	40,00	Pauschale
2.23	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) ¹⁾	30,00	Pauschale
2.34	Bauschutt, mineralisch	15,00	Pauschale
2.45	Baustellenabfall, gemischt	50,00	Pauschale
2.56	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich ¹⁾	180,00	Pauschale
2.67	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale

2.78	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.89	Gipshaltige Platten	15,00	Pauschale
2.940	Holz aus dem Außenbereich, Altholz A IV	20,00	Pauschale
2.1044	Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III (<u>haushaltsübliche Menge</u>)	kostenlos 15,00	Pauschale
2.1142	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) ¹⁾	50,00	Pauschale
2.1243	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) ¹⁾	60,00	Pauschale
2.1344	Porenbeton	15,00	Pauschale
2.1415	Restabfall	50,00	Pauschale
2.1516	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	50,00	Pauschale
2.1647	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle ¹⁾	15,00	Pauschale
2.1748	Sperrmüll bis 1 cbm	13,00	Pauschale
2.1849	Sperrmüll bis 2 cbm	26,00	Pauschale
2.1920	Sperrmüll bis 3 cbm	39,00	Pauschale
2.2024	Straßenaufbruch, Gussasphalt ¹⁾	15,00	Pauschale

¹⁾ Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWIn zu kontaktieren.

²⁾ Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs. 1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).

§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Eingang der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 9 Abs. 2 oder 3 bei der KWIn und der Gestellung des Abfallbehälters, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Falle einer verspäteten Anmeldung erfolgt eine Nacherhebung der Gebühren.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der Verpflichtete oder Berechtigte der KWIn die Abmeldung in Textform mitteilt und alle Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben wurden.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig am ersten Tag eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 3 am ersten Tag des laufenden Monats. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid keine abweichende Frist genannt ist.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

[...]

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht unverzüglich an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt und die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt.
 - 1-2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der KWiN zur Entsorgung überlassen werden,
 - 2-3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der KWiN entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 - 3-4. entgegen § 10 - § 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 - 4-5. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 - 5-6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 a), 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 - 6-7. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 - 7-8. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der KWiN ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

[...]